

Leitfaden 01_Begutachter in Akkreditierungsverfahren_20210205

Wien, 05.02.2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010

Wien

Stand: 04.12.2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an akkreditierung@bmdw.gv.at.

Inhalt

Vorwort	1
1 Allgemeines.....	2
2 Definitionen	3
3 Funktionen von Begutachtern.....	5
4 Qualifikations- & Kompetenzanforderungen von Begutachtern	6
4.1 Qualifikationsanforderungen von Begutachtern	6
4.2 Kompetenzanforderungen von Begutachtern	7
5 Anforderungen an die erstmalige Autorisierung von Technischen ExpertInnen bzw. Hospitanten	9
6 Weiterbildung	10
7 Bewertung der Leistung von Begutachtern	12
8 Status von Begutachtern / Autorisierung	14
9 Mitgeltende Unterlagen	17
Abkürzungen.....	18

Änderungen zur Vorversion sind **grau** hinterlegt oder in **violetter** Farbe geschrieben, außer bei größeren Überarbeitungen. Davon ausgenommen sind rein editorielle Anpassungen.

Anwendbar: ab sofort

Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

Anwendbar ab: sofort

1 Allgemeines

Für die Durchführung von Begutachtungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren zur Feststellung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen von Konformitätsbewertungsstellen werden Begutachter/innen bzw. Begutachtungsteams eingesetzt.

Als Begutachter/innen werden physische Personen bezeichnet, welche die Anforderungen dieses Leitfadens erfüllen, für die jeweilige Tätigkeit freigegeben wurden und von der Akkreditierung Austria für die Durchführung einer Begutachtung beauftragt werden.

Es gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., nach dem das Akkreditierungsverfahren behandelt wird

2 Definitionen

a) **Leitende/r Sachverständige/r bzw. Leitende/r Begutachter/In (Abkürzung: LSV):**

Personen, welche die unter Punkt 4. definierten Anforderungen erfüllen, von der Akkreditierungsstelle mit dieser Funktion formell beauftragt wurden, ein Team leiten, das aus mindestens einer weiteren Person besteht und die Gesamtverantwortung für die Durchführung und den Ablauf der Begutachtung tragen.

b) **Sachverständige/r bzw. Begutachter/In (Abkürzung: SV):**

Personen, welche die unter Punkt 4. definierten Anforderungen erfüllen und von der Akkreditierungsstelle formell beauftragt wurden, eine Begutachtung alleine oder als Teil eines Begutachtungsteams durchzuführen und im Zuge dessen die Erfüllung der jeweils anzuwendenden Anforderungen für die Akkreditierung zu beurteilen haben.

Es wird zwischen

- Sachverständigen für Begutachtungen des (Qualitäts-)Managementsystem einer Stelle (Abkürzung: QSV) und
- Sachverständigen für Begutachtungen des technischen Bereiches (Abkürzung: TSV)

unterschieden.

Personen, die in der nationalen Akkreditierungsstelle arbeiten und die Voraussetzungen für Sachverständige für die jeweilige Begutachtung erfüllen, werden als **Amtssachverständige (Abkürzung: ASV)** bezeichnet. Amtssachverständige können in einer Begutachtung in jeder durch Akkreditierung Austria freigegebenen Funktion tätig werden (LSV, TSV, QSV, TE, Hosp).

c) **Technische/r Experte/Expertin (Abkürzung: TE):**

Personen, welche auf Grund ihrer speziellen Kenntnisse und Erfahrungen von der Akkreditierungsstelle formell beauftragt werden, an einer Begutachtung teilzunehmen. Ihre Aufgabe ist das Begutachtungsteam in technischen Fragen zu beraten, er/sie trifft aber keine selbständigen Entscheidungen. Diese sind keine geschulten Sachverständigen, besitzen jedoch Kenntnisse der **jeweils in ihrem Fachgebiet** anwendbaren

harmonisierten EA-Level 4 und 5 Anforderungsnormen bzw. normativer Dokumente (gem. EA-1/06) und werden von einem/einer Sachverständigen oder kompetenten Sachbearbeiter von AA angeleitet und beaufsichtigt.

d) **Hospitant / Hospitantin (Abkürzung: Hosp):**

Personen, die für eine Begutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung Interesse Akkreditierung Austria gegenüber bekundet haben. Sie werden von der Akkreditierungsstelle formell beauftragt und führen im Bereich eines Akkreditierungsprogrammes (17025, 17020, 17021-1, u.dgl.m.) und unter Anwendung der Akkreditierungsprozesse der Akkreditierung Austria (AA Webseite, diverse Anforderungsdokumente wie insbesondere L01, L02, L04, L05, L12, L13, L26, L40, L41, L42, A05 u.dgl.m. sowie international anzuwendender Vorgaben) die Begutachtung oder Teile davon selbstständig aber unter Aufsicht und Anleitung eines/einer Sachverständigen oder Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin von AA durch.

e) **Beobachter:**

Personen, die von einer zuständigen Behörde benannt wurden eine Begutachtung zu begleiten. Sachbearbeiter bzw. der Leiter der Akkreditierung Austria können jederzeit auch unangekündigt als Beobachter an Begutachtungen teilnehmen.

Beobachter haben keine Begutachtungsfunktion und sind dementsprechend nicht Teil des Begutachtungsteams, haben jedoch den Anweisungen des /der LSV bzw. SV zu folgen.

Die Aufgaben aller Begutachterfunktionen vor, während und nach einer Begutachtung sind im „Leitfaden_L12_Handbuch für Sachverständige“ detailliert festgelegt

3 Funktionen von Begutachtern

Im Zuge der Beauftragung wird einem Begutachter/einer Begutachterin zumindest eine der nachfolgenden Funktionen zugewiesen:

- a) bei Bedarf: LSV
- b) SV (QSV- und/oder TSV)
- c) bei Bedarf: TE
- d) bei Bedarf: Hosp.
- e) bei Bedarf: ASV

Weiterführende Erläuterungen finden sich im Kapitel 4 & 5 des „Leitfaden_L12_Handbuch für Sachverständige“

4 Qualifikations- & Kompetenzanforderungen von Begutachtern

4.1 Qualifikationsanforderungen von Begutachtern

Nachweise der Qualifikation	T	Q	L	H	T
	S	S	S	O	E
	V	V	V	P	
Nachweis einer mindestens 3-jährigen einschlägigen Tätigkeit	Y	Y	Y	Y	N
Nachweis der Qualifikation für ein Fachgebiet, bzw. ICS-Code (I)	Y		Y	Y*	Y
Zuordnung der techn. Kompetenz (Scope)	Y			Y	Y

* nur wenn künftige Tätigkeit als TSV beabsichtigt ist

Anmerkungen:

leere Kästchen bedeuten, dass die Anforderungen nicht unbedingt erforderlich sind

- (I) Die Zuordnung der technischen Kompetenz erfolgt anhand des erweiterten Kataloges der internationalen Normenklassifikation (ICS)

Die Daten, Kenntnisse und Qualifikationsanforderungen von Begutachtern werden mit dem Erhebungsblatt A01 ermittelt. Zum Nachweis sind geeignete Unterlagen beizuschließen, anhand derer die Qualifikationsanforderungen und Kenntnisse verifiziert werden können.

4.2 Kompetenzanforderungen von Begutachtern

<p style="text-align: center;">Funktionen im Akkreditierungsverfahren</p> <p>Wissen und Fertigkeiten</p> <p>Überbegriff explizites Wissen & Fertigkeiten</p>	<p>Anwendbar für folgende Akkreditierungsprogramme Level 3</p>	<p>TE SV TSV QSV LSV Hosp</p>	<p>Frequenz Kompetenzfeststellung</p>
Grundlegende mathematische Fertigkeiten	alle	X X X X X X	einmalig
Kommunikationsfertigkeiten	alle	X X X X X X	einmalig
Grundlegende IT-Fertigkeiten	alle	X X X X X X	einmalig
Administrative Fertigkeiten	alle	X X X X X X	einmalig
Körperliche Fähigkeiten	alle	X X X X X X	einmalig
Verhalten & persönliche Kompetenzen	alle	X X X X X X	einmalig
Organisatorische Fähigkeiten	alle	X X X X X X	einmalig
Führungskompetenz	alle	X	einmalig
Akkreditierung	alle	X X X X	alle 3 Jahre
Begutachtungsplanung	alle	X X X X	alle 3 Jahre
Dokumentenprüfung	alle	(X) X X X X	alle 3 Jahre
Vor-Ort Begutachtung	alle	(X) X X X X	alle 3 Jahre
Berichtserstellung	alle	X X X X	alle 3 Jahre
Sprachkenntnisse	alle	X X X X	einmalig
17011	alle	X X X X	alle 3 Jahre
17025	17025	X X X (X)	alle 3 Jahre
15189	15189	X X X (X)	alle 3 Jahre
17034	17034	X X X (X)	alle 3 Jahre
17043	17043	X X X (X)	alle 3 Jahre
17020	17020	X X X (X)	alle 3 Jahre
17065	17065	X X X (X)	alle 3 Jahre
17024	17024	X X X (X)	alle 3 Jahre
17021-1	17021-1	X X X (X)	alle 3 Jahre
14065	14065	X X X (X)	alle 3 Jahre

X	Kompetenz vollumfänglich erforderlich
(X)	Basiskompetenz erforderlich
Leerfeld	Kompetenz nicht zwingend erforderlich
Abkürzungen:	
LSV	leitender Begutachter / leitende Begutachterin
TSV	technischer Begutachter / technische Begutachterin
QSV	Managementsystem- Begutachter / Begutachterin ohne spezielle technische Expertise
SV	Begutachter / Begutachterin (alle Anforderungen)
TE	technischer Experte / technische Expertin
Hosp	Begutachter / Begutachterin in Ausbildung

Die angeführte Liste beinhaltet die Überbegriffe von Bereichen, in denen Begutachter bzw. Begutachterinnen zumindest zum Teil kompetent sein müssen.

Unter diesen Überbegriffen/Bereichen wurden spezifische Teilkompetenzen aus bestehenden internationalen Anforderungen übernommen (insbesondere EN ISO/IEC 17011, diverse IAF MDs wie IAF MD 8:2020, IAF MD10:2013, IAF MD13:2015, IAF MD14:2014, IAF MD16:2015, IAF MD20:2016) und um Anforderungen der Akkreditierung Austria ergänzt.

Für Begutachter bzw. Begutachterinnen, die vor dem 04.06.2020 (erstmaliges Inkraftsetzen des Dokumentes Kompetenzkriterien_YYYYMMDD-competence criteria) bei Begutachtungen teilgenommen haben, gelten die in der angeführten Liste unter „Frequenz Kompetenzfeststellung“ als „einmalig“ angeführten Kompetenzen als nachgewiesen.

Die spezifischen Teilkompetenzen sind von den Begutachtern bzw. Begutachterinnen entsprechend Ihrer Einstufung zu erfüllen, es erfolgt jedoch keine jede Teilkompetenz explizit zu evaluierende zusätzliche Kompetenzfeststellung durch Akkreditierung Austria, diese Teilkompetenzen im Sinne von „angewandtem Können“ werden durch die Bewertungen gem. Punkt 7. unten mitbewertet.

Ausnahme: Anforderungen der verpflichtend anwendbaren Leitfäden der IAF.

5 Anforderungen an die erstmalige Autorisierung von Technischen ExpertInnen bzw. Hospitanten

Technische Experten / Technische Expertinnen sowie Hospitanten / Hospitantinnen werden

- auf Basis der an Akkreditierung Austria unter 4.1. oben angeführten übermittelten Informationen zur Qualifikation / Kenntnis
- von den Sachbearbeitern der Akkreditierung Austria
 - gemäß der Erfüllung der Qualifikationsanforderungen beurteilt
 - der technische Scope in der Akkreditierungsapplikation & -datenbank (Digi)DAISY festgelegt
- und danach vom Leiter der Akkreditierung Austria in der (Digi)DAISY für den Ersteinsatz in diesen Funktionen für einen begrenzten Zeitraum, in dem eine Teilnahme an einer Begutachtung sowie Rückmeldung über die Kompetenz erfolgen muss, freigegeben/autorisiert.

Es besteht also aufgrund der Qualifikationsnachweise eine Kompetenzvermutung.

6 Weiterbildung

Für Begutachter und Begutachterinnen (LSV, TSV, QSV, TE, Hosp.) werden von Akkreditierung Austria regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen (Schulungen und/oder Gedankenaustausch) angeboten.

Ziel dieser Weiterbildungsmaßnahmen ist primär eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Vorgehensweise von Begutachtern in Akkreditierungsverfahren zu ermöglichen.

Die Schulung der grundlegenden Anforderungen der Akkreditierungsprogramme (harmonisierte Akkreditierungs-Anforderungsnormen wie insbesondere EN ISO/IEC 17025, 17020, 17034, 17043, 17021-1, 17065, 17024, 14065) wird nicht standardisiert von Akkreditierung Austria durchgeführt, sondern zumeist von externen Organisationen bereitgestellt.

Bei Bedarf (z.B. wenn sich Akkreditierungsprogramme oder sonstige Anforderungen ändern, relevante Neuerungen im Bereich der Akkreditierung, Erfahrungsaustausch zwischen Sachverständigen, Schulungen zur harmonisierten Auslegung der Akkreditierungsanforderungen von Akkreditierung Austria, u.dgl.m.) werden im Rahmen des jährlichen Schulungsplanes von Akkreditierung Austria Weiterbildungsveranstaltungen für Begutachter durchgeführt.

Es werden ~~jedenfalls~~ je nach Bedarf mehrere Weiterbildungsveranstaltungen für Begutachter und Begutachterinnen pro Jahr angeboten.

Informationen über die Kursinhalte, die Aussendung der Einladungen und die Durchführung der Veranstaltungen obliegt der Akkreditierung Austria.

Die Inhalte für diese Kurse können von der Akkreditierungsstelle je nach Bedarf geändert und adaptiert werden.

Die Teilnahme an

- einer solchen Schulung ist zur erstmaligen Autorisierung als Begutachter / Begutachterin (SV bzw. TSV und/oder QSV) erforderlich,

- zumindest einer solchen Schulung innerhalb der letzten 3 Jahre für bereits freigegebene Begutachter / Begutachterinnen (SV bzw. QSV, TSV) ist zur Aufrechterhaltung des Begutachterstatus erforderlich, wobei auch eine vergleichbare Veranstaltung einer EA MLA nationalen Akkreditierungsstelle anerkannt werden kann.

Alternativ werden persönliche Schulungen durch einen Sachbearbeiter oder den Leiter der Akkreditierung Austria anerkannt.

7 Bewertung der Leistung von Begutachtern

Die Bewertung der Leistung von Begutachtern und Begutachterinnen (auch Sachbearbeitern der Akkreditierung Austria, die als Amtssachverständige eingesetzt werden in Ihrer Begutachter- bzw. Begutachterinnen-Funktion), TE und Hosp. im Akkreditierungsverfahren erfolgt durch:

1. Bewertung der Berichte & Verbesserungsmaßnahmen:

Im Zuge der Sitzungen des Akkreditierungsbeirates wird bei Erst- bzw. Wiederholungsbegutachtungen hinsichtlich

- Qualität Bericht,
- Formulierung und Beurteilung der NK,
- Termintreue
- Zusammenarbeit mit AA

bewertet.

2. Bewertung vor Ort oder in einem remote-assesment

Wer	durch wen	Wann
Hospitanten	Sachverständige	bei jeder Hospitation
Technische Experten/ Expertinnen	(leitende) Sachverständige	möglichst bei jeder Begutachtung Mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren (sofern eingesetzt)
Sachverständige	leitende Sachverständige	möglichst bei jeder Begutachtung Mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren (sofern eingesetzt)

leitende Sachverständige	Sachbearbeiter / Leiter Akkreditierung Austria, andere Begutachter oder Begutachterinnen	im Zuge des ersten Einsatzes, möglichst bei jeder Begutachtung dann zumindest einmal innerhalb von 3 Jahren (sofern eingesetzt)
--------------------------	--	---

Zumal die Bewertung der technisch-inhaltlichen Kompetenz für ein Fachgebiet / Fachgebiete auch in Witness-Begutachtungen bewertet werden kann ist auch eine Bewertung für diese Aspekte der Kompetenz zulässig (jedoch keine Bewertung der Kompetenz im Bereich Managementsystem, Planungen, u.dgl.m.).

Zur Bewertung vor Ort wird das Formblatt A 02 ausgefüllt (soweit anwendbar, bevorzugt mit inhaltlicher textlicher Anmerkung unter III.) und der Akkreditierungsstelle übermittelt.

3. Rückmeldung von Konformitätsbewertungsstellen zu Sachverständigen

Die Rückmeldung begutachteter Konformitätsbewertungsstellen erfolgt unter Zuhilfenahme des Formblattes A 22, wird ausschließlich persönlich an den Leiter der Akkreditierung Austria übermittelt, von diesem ausgewertet und entsprechende Maßnahmen bei Bedarf abgeleitet.

Eine allgemeine anonymisierte Auswertung des Feedbacks von Konformitätsbewertungsstellen wird auf der Homepage der Akkreditierung Austria für erfolgte Begutachtungen / Quartal zur Verfügung gestellt.

8 Status von Begutachtern / Autorisierung

Die Einstufung / Autorisierung bzw. Änderungen der Autorisierung als

- Technischer Experte bzw. Technische Expertin (TE)
- Hospitant bzw. Hospitantin (Hosp)
- Technische/r Sachverständige/r (TSV)
- Qualitäts-Sachverständige/r (QSV)
- Leitender Sachverständige/r (LSV)

erfolgt ausschließlich durch den Leiter der Akkreditierung Austria.

Für die erstmalige Autorisierung von TE und Hosp. siehe Kapitel 5.

Die Autorisierung als Sachverständige/r (SV, TSV, QSV, LSV) erfolgt zeitlich maximal auf 3 Jahre begrenzt separat für unterschiedliche Akkreditierungsprogramme (insbesondere für Kalibrierstellen, Prüfstellen, medizinische Laboratorien, Inspektionsstellen, Anbieter von Eignungsprüfungen, Herstellern von Referenzmaterialien, Zertifizierungsstellen von Managementsystemen, Zertifizierungsstellen von Produkten, Prozessen & Dienstleistungen, Zertifizierungsstellen von Personen, Verifizierungsstellen), die Autorisierung von technischen Experten und Expertinnen erfolgt auf maximal 5 Jahre begrenzt und ist unabhängig von einem Akkreditierungsprogramm.

Dabei werden insbesondere

- i. die Bewertung der Leistung gem. Abschnitt 7. oben, die
 - für das jeweilige Akkreditierungsprogramm positiv sein muss um eine Statusänderung von Hospitant zum/zur Sachverständigen (TSV und/oder QSV) zu ermöglichen
 - für bereits freigegebene Sachverständige (QSV, TSV, LSV) zur Aufrechterhaltung des Status im Normalfall für jedes Akkreditierungsprogramm separat innerhalb der letzten 3 Jahre erfolgt sein und positiv sein muss. Im Ausnahmefall kann der Leiter der Akkreditierung Austria Begutachter &

Begutachterinnen auch ohne Monitoringnachweis in einem Akkreditierungsprogramm weiter freigeben, wobei dies entsprechend zu begründen ist.

- ii. die Erfüllung der Mindestanzahl an Begutachtungsteilnahmen gemäß nachfolgender Tabelle

Kriterium	Technisch sachverständige Personen (TSV)	Qualitätsmanagement sachverständige Personen (QSV)	Leitende sachverständige Personen (LSV)
Begutachtungserfahrung pro Einsatzgebiet	eine Begutachtung als Hospitant (bevorzugt im Rahmen eines Erst- oder Re-Akkreditierungsverfahrens) unter Beobachtung und Anleitung eines/einer-Sachverständigen oder Beobachters der AA		3 selbstständige Begutachtungen als QSV oder TSV (bevorzugt im Rahmen eines Erst- oder Re-Akkreditierungsverfahrens) unter Beobachtung eines leitenden Sachverständigen oder Beobachters der AA

- iii. das nachgewiesene technische Fachwissen
- iv. die berufliche Erfahrung
 - bei bestehenden SV aus einer Rückmeldung auf die Aktualisierung der SV-Daten (die SV werden regelmäßig von Akkreditierung Austria aufgefordert, Änderungen in ihrem Status Akkreditierung Austria bekannt zu geben) bzw. dem Fehlen einer solchen Rückmeldung
- v. die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen,
 - speziell der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen gem. Punkt 6. oben für Sachverständige

- Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungsveranstaltungen externer Schulungsanbieter zur Aufrechterhaltung der technischen Kompetenz (auf eigene Kosten)

vi. Status der Aktivität innerhalb der letzten Jahre, zugrunde gelegt.

Werden Anforderungen nicht (ausreichend) erfüllt, so werden Begutachter zurückgestuft oder in der Liste der Begutachter inaktiv gesetzt.

Aktive Sachverständige von EA MLA Mitgliedern gelten als gleichwertig zu inländischen Sachverständigen, haben vor Ihrer Bestellung Ihren aktiven Status durch eine Bestätigung von ihrer „Heimat Akkreditierungsstelle“ nachzuweisen und können wie unter 7.2. bewertet werden.

9 Mitgeltende Unterlagen

- ~~ILAC G11 i.d.g.F.~~
- IAF MD 8 i.d.g.F.
- IAF MD13 i.d.g.F.
- IAF MD14 i.d.g.F.
- IAF MD16 i.d.g.F.
- IAF MD20 i.d.g.F.(bis zum Zeitpunkt der erstmaligen verpflichtenden Anwendung nur zu Informationszwecken)
- A01_Erhebungsblatt Sachverständige + Experten, i.d.g.F.
- A02 Beurteilung von Sachverständigen/Hospitanten, i.d.g.F.
- A22_Feedback von KBS zu Begutachtungen, i.d.g.F.
- Management-Handbuch der Akkreditierung Austria i.d.g.F.
- Leitfaden L12_Handbuch für Sachverständige i.d.g.F.

Abkürzungen

AA	Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
Hosp.	Hospitantin / Hospitant
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
LSV	Leitende Sachverständige / Leitender Sachverständiger
QSV	Qualitätsmanagement Sachverständige / Sachverständiger
SV	Sachverständige / Sachverständiger
TE	Technische Expertin / Technischer Experte
TSV	Technische Sachverständige / Technischer Sachverständige

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

akkreditierung@bmdw.gv.at<mailto:email@bmdw.gv.at>

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)